

Unterzeichnung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium Europäisch und internationale Angelegenheiten
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2022
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

1. Für die grenzüberschreitende Erlangung von Beweismitteln steht grundsätzlich nur der Weg der Rechtshilfe zur Verfügung. Die grenzüberschreitende Kooperation von Behörden hat sich allerdings gerade im Bereich der Erlangung von elektronischen Beweismitteln als nicht ausreichend effizient erwiesen.
2. Kapitel V über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, 89) macht datenschutzrechtliche Vorgaben für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten. Für die Praxis bedeutet dies mitunter, sowohl bei der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens an einen Drittstaat als auch bei der Gewährung von Rechtshilfe für einen Drittstaat eine zeitintensive datenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall vornehmen zu müssen (Art. 38 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Ziel(e)

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials hat aufgrund der Probleme vor allem zum Ziel, die grenzüberschreitende Erlangung von elektronischen Beweismitteln zu verbessern.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es sind Maßnahmen vorgesehen, die

1. zum einen direkt auf die Verbesserung der Zusammenarbeit abzielen. Diese sind in Kapitel II des Übereinkommens aufgelistet und betreffen unter anderem die direkte Zusammenarbeit mit Diensteanbietern in einem anderen Vertragsstaat (Art. 6 und 7), die Verbesserung der Rechtshilfe (Art. 8), die Beschleunigung der Zusammenarbeit in Notfällen (Art. 9 und 10), die Einführung von Bestimmungen über Videokonferenzen zur Durchführung von Vernehmungen (Art. 11) und Gemeinsame Ermittlungsgruppen bzw. gemeinsame Ermittlungen,
2. zum anderen einen umfassenden datenschutzrechtlichen Rechtsrahmen schaffen, der unionsrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Jeder Drittstaat, der das Übereinkommen ratifiziert, wird daher auch an diesen Rechtsrahmen gebunden und zu seiner Umsetzung verpflichtet sein. Für die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU wird dies erhebliche Erleichterungen bei der Zusammenarbeit schaffen, weil geeignete Garantien im Sinne von Art. 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Unterzeichnung des Übereinkommens hat grundsätzlich keine Auswirkungen. Diese werden sich in weiterer Folge durch

- die Umsetzungsgesetzgebung, die der Ratifikation voranzugehen hat und unter anderem die Art. 6 und 7 betreffen wird, und
- die Ratifikation, soweit Bestimmungen des Übereinkommens unmittelbar anzuwenden sein werden (z. B. Art. 8 ff des Übereinkommens),

ergeben.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Übereinkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Mit Beschluss des Rats vom 6. Juni 2019 wurde die Kommission daher ermächtigt, im Namen der EU an den Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll teilzunehmen (Ratsdok. ST 9116/19).

Mit Beschluss des Rats [noch einzufügen] wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermächtigt, das Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1205353884).